



Reglement über die Aufgabenübertragung und die Spezialfinanzierung im Bereich Abwasserentsorgung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Oberried am Brienzersee,
gestützt auf

- die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Gewässerschutz,
- Artikel 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März.1998 (GG, BSG 170.11),
- die Artikel 85a und 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111),
- Artikel 79 Abs. 2 Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Oberried (OgR).

beschliessen:

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die rechtlichen und finanziellen Folgen der Übertragung aller Gemeindeaufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung und der diesen Aufgaben dienenden Anlagen der Gemischten Gemeinde Oberried am Brienzersee an den Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken (Verband) sowie die rechtlichen und finanziellen Folgen dieser Aufgabenübertragung

² Es bezweckt, die Mittel, die aufgrund dieser Übertragung frei werden oder der Gemeinde zufließen, nach den gesetzlichen Vorgaben den Gebührenpflichtigen zukommen zu lassen, die diese Mittel mit ihren Gebühren erwirtschaftet haben.

Art. 2 Aufgabenübertragung

¹ Die Gemischte Gemeinde Oberried überträgt sämtliche Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung gemäss Art. 6 Abs. 1 bis 4 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) vollumfänglich der Abwasser Region Interlaken.

² Die Abwasser Region Interlaken erfüllt die Aufgaben als Gemeindeverband gemäss Art. 130 ff. GG.

³ Die Abwasser Region Interlaken erlässt im Bereich der übertragenen Aufgabe und gestützt auf Art. 49 Abs 2 lit. c OgR des Gemeindeverbandes an Stelle der Gemischte Gemeinde Oberried die entsprechenden Verfügungen.

⁴ Die Details der Aufgabenübertragung regelt die Abwasser Region Interlaken nach Massgabe ihrer eigenen Reglemente und Verordnungen des Verbandes.

Art. 3 Grundsätze der Spezialfinanzierung

¹ Die bisherigen Spezialfinanzierungen für Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung werden mit dem In Kraft treten dieses Reglements aufgehoben.

² Die Gemeinde verwendet die Mittel dieser Spezialfinanzierungen und den Buchgewinn aus der Veräusserung der Abwasseranlagen an den Verband nach Massgabe der folgenden Bestimmung für die Übernahme oder Verbilligung der Grundgebühren im Bereich Abwasserentsorgung.

³ Sie bildet zu diesem Zweck zwei Spezialfinanzierungen, nämlich

- a* die Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung» und
- b* die Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn».

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierungen wird nicht verzinst.

Art. 4 Übernahme oder Verbilligung der Gebühren

¹ Die Gemeinde übernimmt anstelle der Gebührenpflichtigen im Gemeindegebiet die dem Verband geschuldeten Abwassergrundgebühren, soweit und solange die Mittel aus den Spezialfinanzierungen «Gebühren Abwasserentsorgung» und «Verwendung Buchgewinn» nach Massgabe der folgenden Bestimmungen dafür ausreichen.

² Decken die Mittel aus den Spezialfinanzierungen die Grundgebühren nicht vollständig, werden die Grundgebühren anteilmässig verbilligt.

Art. 5 Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung»

¹ Die Mittel der bisherigen Spezialfinanzierungen im Bereich der Abwasserentsorgung per 31. Dezember 2025 werden in die Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung» eingelegt.

² Die Spezialfinanzierung wird wie folgt für die Übernahme oder Verbilligung der Gebühren verwendet:

- a* in den Jahren 2026 bis 2030 sowie, sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch Mittel aufweist, ab dem Jahr 2047 nach Massgabe von Artikel 3,
- b* in den Jahren 2031 bis 2046 nach Massgabe von Artikel 3, soweit die Grundgebühren nicht durch Entnahmen aus der Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn» gedeckt werden.

Art. 6 Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn»

¹ Die Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn» dient der gesetzmässigen Verwendung des Buchgewinns aus der Veräusserung der Abwasseranlagen an den Verband (Art. 85a GV).

² Sie wird durch eine einmalige Einlage in der Höhe des Buchgewinns gebildet.

³ Je ein Sechzehntel der Mittel wird in den Jahren 2031 bis 2046 zur Übernahme oder Verbilligung der Grundgebühren nach Artikel 3 verwendet.

⁴ Übersteigt ein Sechzehntel der Mittel die Gesamtsumme der verbilligten Gebühren im betreffenden Kalenderjahr, wird die Differenz in die Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung» eingelegt.

Art. 7 Aufhebung der Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung» und die Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn» werden aufgehoben, wenn ihre Mittel vollständig im Sinn dieses Reglements verwendet worden sind.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement vom 26. September 2019 sowie die darauf gestützte Gebührenverordnung zum Abwasserreglement (Abwassertarif) werden mit dem in Kraft treten dieses Reglements aufgehoben.

Art. 9 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das in Kraft treten dieses Reglements.

Die Stimmberechtigten haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025 angenommen.

Der Präsident:

Andreas Oberli

Der Gemeindeschreiber:

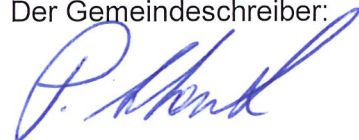
Pirmin Schenk

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 27. Oktober 2025 bis am 26. November 2025 der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 23. Oktober 2025 bekannt gemacht.

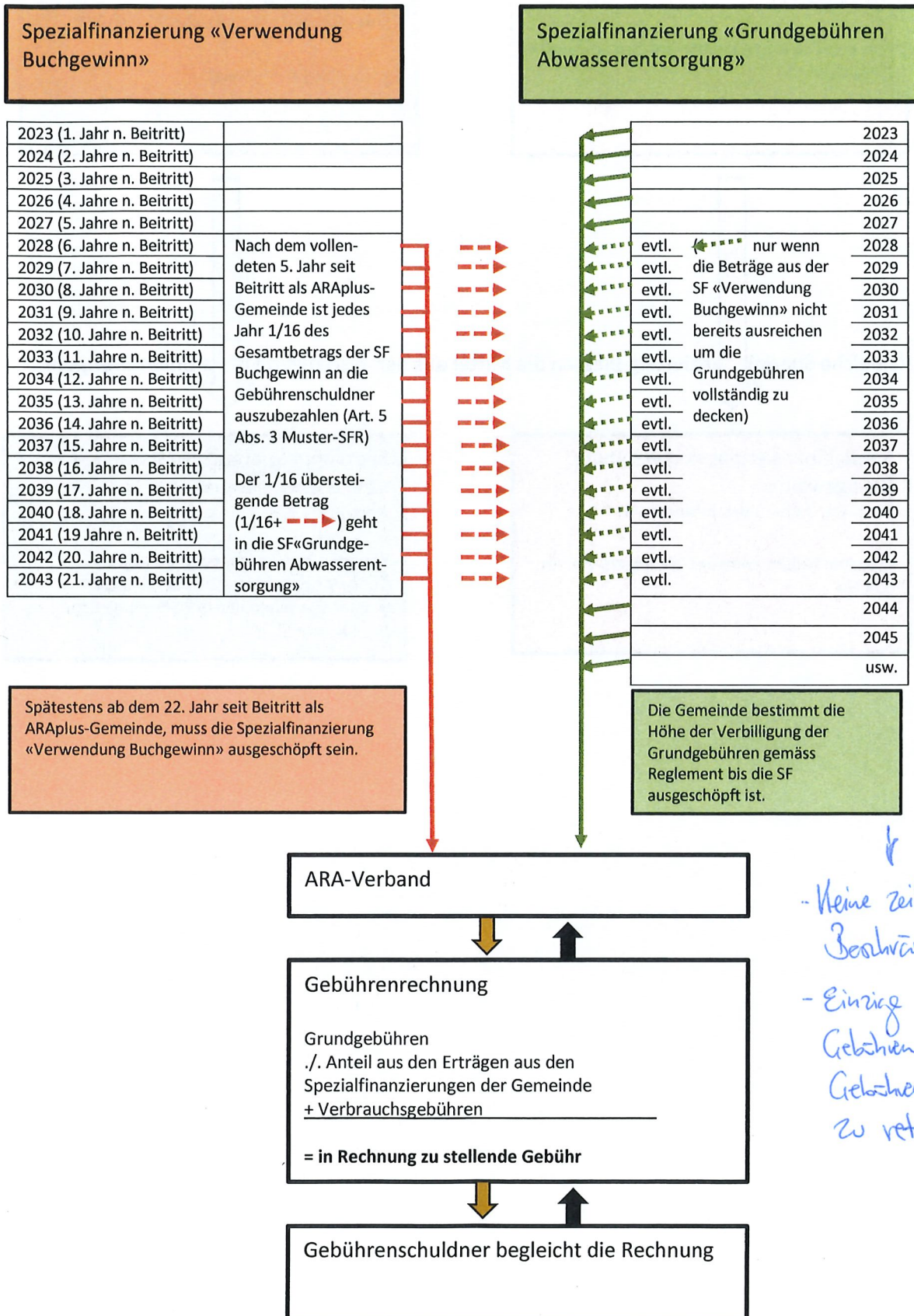
Oberrid, den 22. Oktober 2025

Der Gemeindeschreiber:



Pirmin Schenk

Wie werden die Mittel aus den neuen Spezialfinanzierungen verwendet?



Woher kommen die Mittel in die neue Spezialfinanzierung?

